

Autor	Beitrag
noob 26.07.2010 07:58	Hallo Zusammen. Habe folgenden Sachverhalt. Spielhalle ist für die Aufstellung von 11 GSG geeignet. Mmt. stehen da aber 2 GSG mehr drin, die allerdings augenscheinlich vom Strom getrennt sind und ausgeschaltet da hängen. Der Betreiber weigert sich hartnäckig, diese abzuhängen, da diese Geräte ja nicht in Betrieb seien. Meiner Meinung nach reicht das bloße Vorhandensein von überzähligen GSG für einen Verstoß ja "dicke" aus oder liege ich da falsch? Wie geht ihr da vor.
Rosewood 01.09.2010 08:08	Ob das "dicke" ausreicht ist eben die Frage?!
Thomas Mischner 01.09.2010 08:26	Die Rechtsprechung beantwortet die Frage so: Für die Entscheidung, ob Gewinnspielgeräte im Sinne des Gewerberechts "aufgestellt" sind, wird allgemein darauf abgehoben, ob sie betriebsbereit für potentielle Spieler bereitgestellt werden. Daran fehlt es, wenn die Geräte nicht mehr funktionstüchtig sind und es sich bei der Funktionsstörung um eine Betriebsunterbrechung handelt, die nicht schon mit geringem Aufwand behoben werden kann ... So ist ein defektes Gerät, das bis zu seiner Reparatur an seinem Platz verbleiben soll, bei fehlender Funktionsfähigkeit nicht auf die höchstzulässige Zahl von Spielgeräten anzurechnen. Anders soll es sich hingegen verhalten, wenn die bestimmungsgemäße Betriebsbereitschaft mit wenigen Handgriffen - etwa durch den Austausch eines Bausatzteils - wieder hergestellt werden kann. (OLG Köln, Beschl. v. 06.02.2009, Az.: 81 Ss-OWi 94/08). Zu klären wäre also zunächst, ob die Geräte defekt sind oder durch Einstecken des Steckers problemlos in Betrieb genommen werden könnten.
gmg 01.09.2010 08:26	:moin: § 3 SpielV spricht von der Aufstellung > nicht von dem Betrieb der GSG ! OWiG nach § 19 I 1 SpielV. Klar reicht das "Dicke", noob ! :wink: Grüße

Autor	Beitrag
noob 01.09.2010 11:53	:gruessgott:, vielen Dank für eure Rückmeldungen. Ich wäre zunächst auch dem reinen Wortlaut des Gesetzes gefolgt. Das Urteil klingt aber erheblich plausibler. Da die Geräte vom Strom getrennt waren und auch nicht so ohne erheblichen Aufwand betriebsbereit zu machen waren, und eigentlich relativ eindeutig war, dass die Geräte nicht mehr bespielt werden, tendiere ich da zu der Lösung hier kein OWi Verfahren einzuleiten - insbesondere da mittlerweile die Geräte auch entfernt sind. In den anderen Fällen, wo eine schnelle Inbetriebnahme z. B. durch Einstecken eines Stromkabels möglich ist, ist das natürlich was anderes.
Stoppelhopser 01.09.2010 12:19	Moin interessant wäre auch zu erfahren, ob er für diese "defekten" GSG denn auch schön seine Steuern zahlt, da sie ja als "Ersatz" dort stehen, heißt es ja nicht, dass sie umsonst laufen dürfen. Mich würden da mal die Ausdrücke interessieren. Das selbe Interesse sollte eig. auch das Finanzamt haben, da ja seit Anfang 2010 eine Taggenaue Abrechnung der Automaten vorliegen muß. Gruß stoppelhopser
Meike 01.09.2010 12:37	Hallo noob, auch die Kommentierung Dr. Marcks gibt bereits den Hinweis auf die Unterscheidung, leichte Möglichkeit der Inbetriebnahme ja oder nein, wenn es um den Owitatbestand geht. Daher sehe ich dies genauso, wie Du. Hallo Stoppelhopser, warum muss seit "Anfang 2010 eine Taggenaue Abrechnung der Automaten vorliegen" - Zitat Ende - Auf welche Verfügung / Verordnung beziehst Du Dich? Gruß Meike
gmg 01.09.2010 12:58	Das würde mich auch interessieren !! Grüße

Autor	Beitrag
Kay Löffler 01.09.2010 13:04	Moosoment, liebe Kollegen: Die Trennung vom Strom kann doch ganz leicht wieder rückgängig gemacht werden: Stecker rein, Aufwand von unter 30 Sekunden. Oder waren die Geräte noch anderweitig größer defekt? Dann wären Sie zwar im OWi-Verfahren nicht als überzählige Geräte zu ahnden, aber es liegt womöglich ein Verstoß gegen § 7 Abs. 4 SpielV, § 19 Abs. 1 Nr. 6 b vor, wonach ein Spielgerät, dass in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen ist. Eine "Betriebsunterbrechung" ist aber m.E.nicht gleich mit "aus dem Verkehr zu ziehen". Verkehrsfläche ist hier der Geschäftsraum, da hat das Gerät dann nichts mehr zu suchen. (Nebenbei: Sonst könnte ja z.B. jemand mit vielen defekten Geräten optisch eine wesentliche attraktivere Spielhalle vortäuschen, als sie es tatsächlich ist.) meint jedenfalls Kay Löffler aus dem flachen Bergheim
noob 01.09.2010 13:18	:gruessgott:, die augenscheinlich nicht von Hand zu bewegendenden Geräte standen sich direkt ohne Zwischenraum gegenüber und mitten in einem quasi nicht genutzten Bereich der konzessionierten Fläche. Der Aufwand zur Herstellung der Betriebsbereitschaft (lässt man mal den angegebenen Defekt mal raus) war erheblich und nicht kurzfristig zu regeln. Das Problem ist, dass die Spielhallenbetreiber kaum Lagerflächen haben, da sie ja soviel Spielgeräte wie möglich unterbringen wollen. Und da die Sachen dann bis zur Abholung nicht zwischengelagert werden können, stehen die Geräte dann im konzessionierten Bereich. Hatte zuletzt den großen Geräte austausch bei einer Mehrfachspielhalle. Keinen Lagerraum. Da standen dann auf einmal 24 Geräte mehr in der Halle (allerdings auf Paletten und eingeschweißt).
Hartmut Fries 01.09.2010 14:18	Hi aaus Herzogenrath, @ noob ob der Automatenaufsteller Lagerflächen hat oder nicht, ist nicht unser Problem. Ist das Gerät kaputt dann raus damit nach § 7 Abs. 4 SpielV, wie Kay richtig "gemeint" hat.
noob 01.09.2010 14:39	@Hartmut Fries. Schon klar. Ich wollte damit nur in erster Linie darstellen, dass es in meinem Fall weniger um die Bereitstellung zum Bespielen sondern eher um die Frage "überzählige Geräte" ging. Die Ahndung nach § 7 Abs. 4 SpielVO ist mir bis heute gar nicht in den Sinn gekommen.
Meike 01.09.2010 16:10	Hallo Kay, hallo Hartmut, aus der Kommentierung zum §7 Abs.4 SpielV ergibt sich aber etwas anderes. Siehe auch GewA 2000, 486 zum Beschluß des Thüringischen OLG v. 22.09.2000 Gab es da eine neues Urteil? Gruß Meike
noob 01.09.2010 16:12	Ich hatte das in der Kommentierung aus Landmann Rohmer so verstanden, dass sich das Urteil auf die alte Fassung des § 7 SpielVO bezieht und insbesondere auf Spielhallen nicht anwendbar ist.

Autor	Beitrag
Meike 01.09.2010 17:28	Der alte §7 ist diesbzgl. übernommen worden und zu einer Abgrenzung, dass sich dies nicht auf Spielhallen bezieht, habe ich noch nichts gehört/gelesen.
Kay Löffler 09.09.2010 08:30	quote----- Ich hatte das in der Kommentierung aus Landmann Rohmer so verstanden... ----- Hallo Kollege *noob*, könntest Du mir die Kommentierung mal zukommen lassen oder hier rein setzen? Wir haben den Landmann Rohmer nicht hier im Haus. Vorab mein Dank Kay Löffler
Meike 09.09.2010 09:44	Hallo Kay, bin zwar nicht noob, aber Du hast Post Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: